

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00272 vom 7. August 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00272

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00272 du 7 août 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00272 del 7 agosto 2019

Erwägungen

E. 1.1

Die 1961 geborene X.____, welche über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, seit 2011 verwitwet und Mutter von zwei erwachsenen Kindern ist, reiste im März 2003 in die Schweiz ein und war von 2004 bis 2011 bei verschiedenen Arbeitgebern – namentlich bei der Y.____ AG, Z.____ AG, der A.____ AG, der B.____ AG sowie bei verschiedenen Privatpersonen – als Reinigungskraft tätig (Urk. 8/8/2, Urk. 8/11 und Urk. 8/12). Am 27. Januar 2012 (Eingangsdatum) sowie am 14. März 2013 (Eingangsdatum) meldete sie sich unter Hinweis auf seit 2003 bestehende Rückenbeschwerden bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 8/2 und Urk. 8/17). Im Rahmen der Abklärung der erwerblichen und medizinischen Verhältnisse zog die IV-Stelle die Akten des Krankentaggeldversicherers (Urk. 8/13 und Urk. 8/35) sowie einen Auszug aus dem individuellen Konto (Urk. 8/12) bei und holte Berichte der behandelnden Ärzte (Urk. 8/9, Urk. 8/10, Urk. 8/16, Urk. 8/31-34, Urk. 8/36-37 und Urk. 8/41) ein. Nach Einholung eines polydisziplinären (internistisch, neurologisch, orthopädisch, psychiatrisch) Gutachtens bei der C.____ GmbH (C.____; Urk. 8/51 und Urk. 8/52), verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 18. Juni 2014 (Urk. 8/60) einen Rentenanspruch der Versicherten.

E. 1.2

Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde hiess das hiesige Gericht mit Urteil vom 31. Mai 2016 (Prozess Nr. IV.2014.00807) in dem Sinne gut, dass die angefochtene Verfügung vom 18. Juni 2014 aufgehoben und die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen wurde, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch der Versicherten neu verfüge (Urk. 8/73).

E. 1.3

Im Rahmen der weiteren Abklärungen holte die IV-Stelle eine Stellungnahme der C.____-Gutachter (Urk. 8/81, Urk. 8/84) sowie Berichte der behandelnden Ärzte (Urk. 8/87, Urk. 8/89-91) ein und liess die Versicherte bei der Gutachterstelle

E.____

bidisziplinär begutachten (orthopädisch-neurologisches Gutachten vom